

Stellungnahme des Rechtsamts vom 22.01.2018 zur Rechtmäßigkeit eines Wildtierverbotes auf kommunalen Flächen

Zur Frage der Rechtmäßigkeit eines Wildtierverbotes auf kommunalen Flächen nimmt das Rechtsamt nachfolgend Stellung. Dem Sachverhalt liegt ein dementsprechender Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.07.2017 zugrunde, der mit Schreiben vom 16.11.2017 ergänzt und geändert wurde. Der Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit hat sich in der Sitzung vom 08.11.2017 mit 7:6 Stimmen für ein Wildtierverbot auf kommunalen Flächen ausgesprochen.

A. Fazit

Auch nach nochmaliger Befassung mit der Thematik des Wildtierverbotes auf kommunalen Flächen hält das Rechtsamt der Stadt Ingolstadt ein solches nach wie vor **unter keinem in Betracht kommenden Gesichtspunkt für rechtlich haltbar**. Daher muss davon abgeraten werden, dem Antrag in der Stadtratssitzung vom 28.02.2018 stattzugeben. Anderenfalls setzt sich die Stadt dem Risiko aus, erfolgreich mit der daraus resultierenden Pflicht zur Kostentragung verklagt zu werden.

Nachfolgend sollen die grundsätzlich in Betracht kommenden Möglichkeiten einer Kommune zur Umsetzung des anvisierten Verbotes aufgezeigt werden. Unter Berücksichtigung der teils obergerichtlichen Rechtsprechung wird dargestellt, weshalb keine der denkbaren Varianten rechtlich haltbar wäre.

B. Möglichkeiten zur Umsetzung eines Wildtierverbotes auf kommunalen Flächen

Zunächst ist denkbar, dass ein etwaiger Beschluss auf Erlass eines Wildtierverbotes für kommunale Flächen die bisherige Widmung des Festplatzes als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO ändert und damit die Grundlage für die Nicht-Zulassung von Zirkusbetrieben bildet, die Wildtiere mit sich führen und auftreten lassen.

I. Widmungsänderung im Rahmen des Art. 21 GO

Da die Stadt Ingolstadt vertreten durch das Liegenschaftsamt Grundstückseigentümerin des Festplatzes ist, handelt es sich hierbei um eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO.

Darunter ist grundsätzlich jede Einrichtung zu verstehen, die von der Gemeinde im öffentlichen Interesse unterhalten und durch einen gemeindlichen Widmungsakt der allgemeinen Benutzung durch Gemeindeangehörige und ortsansässige Vereinigungen zugänglich gemacht wird.¹ Der Festplatz als solcher ist nach Auskunft des Tiefbauamtes nicht gewidmet; allerdings ist eine durch die Vergabepraxis geformte konkludente Widmung ausreichend.² Eine solche ist vorliegend gegeben, da es laut Auskunft des Hauptamtes einen (dem

¹ VGH München, Urteil vom 11.12.1968 - 52 IV 66.

² VGH München, Beschl. v. 4. 1. 2012 - 4 CE 11.3002; VGH München, Urteil vom 11.12.1968 - 52 IV 66.

Rechtsamt nicht bekannten) Vertrag zwischen der IFG AöR als Pächterin und der Stadt Ingolstadt als Verpächterin über die Überlassung des Festplatzes für das Gastspiel eines Zirkus pro Jahr gibt. Der Festplatz wurde also in der Vergangenheit schon häufiger für Schau-steller- einschließlich Zirkusveranstaltungen genutzt.

Mithin erfüllt ein Zirkus, der derzeit einen Gastspielantrag bei der Stadt Ingolstadt stellt, die sachlich-inhaltlichen Voraussetzungen für eine Zulassung zur Nutzung des Festplatzes nach Art. 21 Abs. 1, 5 GO ggf. i.V.m. Art. 3 Abs.1 GG sowie Art. 118 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 5 BV. Die Kommune hat im Rahmen ihrer Kapazitätsgrenzen die grundsätzlich Zugangsberechtigten gleich zu behandeln.³ Dies gilt unabhängig davon, ob der jeweilige Zirkus Wildtiere mit sich führt oder nicht.

Ein etwaiger Beschluss des Erlasses eines Wildtierversotes auf kommunalen Flächen müsste demnach die Widmung/Nutzung des Festplatzes unter Berücksichtigung des bestehenden Vertrags mit der IFG AöR (insbesondere der Kündigungsfrist) beschränken. Grundsätzlich ist die Kommune befugt, durch nachträgliche Änderung der Widmung diese entsprechend zu beschränken, soweit ab dem Änderungszeitpunkt allgemein so verfahren und nicht nur in Einzelfällen willkürlich von der bisherigen Zulassungspraxis abgewichen wird.⁴ Dieses Kriterium wäre mit dem angestrebten Stadtratsbeschluss erfüllt, da dieser darauf abzielt, dass kommunale Flächen der Stadt Ingolstadt künftig nur an diejenigen Zirkusbetriebe vermietet werden, welche keine Wildtiere mitführen.

Allerdings ist die Beschränkung der Widmung auch inhaltlich an gewisse Voraussetzungen gebunden. So darf eine derartige Nutzungsbeschränkung im Zusammenhang mit öffentlichen Einrichtungen nur dann erfolgen, wenn sie einerseits nicht gegen höherrangiges Recht – insbesondere Grundrechte Dritter – verstößt und sich andererseits auf kommunale Angelegenheiten bezieht.⁵ Darüber hinaus hat die Kommune den Vorrang des Gesetzes zu beachten.

1. Verstoß gegen höherrangiges Recht

a) Art. 14 GG - Eigentumsgarantie

Ein Verbot des Mitführens und Auftretenlassens von Wildtieren könnte zunächst **Art. 14 GG** verletzen, soweit man der Ansicht folgt, dass das Recht auf den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb von der Eigentumsgarantie umfasst wird.⁶ In diesem Zusammenhang ist allerdings grundsätzlich nur der konkrete Bestand an Rechten und Gütern geschützt; der Besitz einer tierschutzrechtlichen Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 d TierSchG vermittelt gerade keinen solchen Rechtsbestand, da die Erlaubnis tierschutzrechtlichen Zwecken dient und damit zu keiner Verstärkung des berufs- und gewerberechtlichen Bestandsschutzes führt.⁷ Ein Mitführ- und Auftrittsverbot für Wildtiere ließe zwar das Recht auf Eigentum und Besitz solcher Tiere formal unangetastet, erschiene also eigentumsrechtlich unkritisch. Soweit allerdings Zirkussen als reisendem Gewerbe damit der typischerweise mit dem Eigen-

³ VG München, Urteil vom 06.08.2014 – M 7 K 13.2449.

⁴ VGH München, Beschluss vom 10.10.2013 - 4 CE 13.2125.

⁵ VG Darmstadt, Beschluss vom 19.02.2013 - 3 L 89/13.DA; VG Hannover, Beschluss vom 12.01.2017 – 1 B 7215/16.

⁶ BGH, Urteil vom 28-06-1984 - III ZR 35/83.

⁷ Wollenteit, Pietsch, ZRP 2010,97; Wollenteit, ZRP 2002,199.

tum verknüpfte Besitz mangels anderweitiger zumutbarer Unterbringungs- und Pflegemöglichkeit faktisch unmöglich gemacht würde, griffe ein Verbot aber als weder tierschutz- noch sicherheitsrechtlich gedecktes faktisches Verbot des Besitzes unverhältnismäßig in die Eigentumsgarantie ein und wäre damit widerrechtlich.

b) Art.12 GG - Berufswahl- und -ausübungsfreiheit

Des Weiteren könnte ein entsprechender Stadtratbeschluss unzulässig in die Freiheit der Berufsausübung der jeweiligen Zirkusbetreiber eingreifen, **Art.12 GG**. „Beruf“ wird definiert als jede auf Dauer angelegte erlaubte Tätigkeit zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage.⁸ Ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 12 Abs.1 GG liegt auch dann vor, wenn staatliche Maßnahmen, die primär andere Zielsetzungen verfolgen (hier z.B. Tierschutz), tatsächliche, mittelbare Auswirkungen auf die Freiheit der Berufsausübung haben und damit eine objektiv-berufsregelnde Tendenz aufweisen.⁹

Die **überwiegende Auffassung** in der teils obergerichtlichen **Rechtsprechung nimmt einen Eingriff** objektiv-berufsregelnder Tendenz an.¹⁰ Die Widmungsbeschränkung bezüglich der Zurschaustellung von Wildtieren auf kommunalen Plätzen wirkt sich unmittelbar und spürbar auf die Berufsausübung der betroffenen Zirkusbetreiber aus. Reisenden Zirkusbetrieben wird das Mitführen von Wildtieren faktisch unmöglich gemacht. Zwar betrifft das anvisierte Verbot lediglich kommunale Flächen, womit die betroffenen Unternehmen die Wildtiere außerhalb dieser Flächen präsentieren können. Allerdings dürfte das Angebot an geeigneten, nicht kommunalen Flächen eng begrenzt sein.¹¹

Die **einzige anderslautende Entscheidung** des Verwaltungsgerichts Münchens hingegen **lehnt** bereits das **Vorliegen eines Eingriffs ab**. Das betroffene Zirkusunternehmen sei nicht gehindert, für seine Gastspiele private Flächen anzumieten oder in anderen Städten seiner beruflichen Tätigkeit nachzugehen.¹²

Diejenigen Stimmen in Literatur und Rechtsprechung, welche einen Eingriff in das Grundrecht aus Art. 12 GG verneinen, stützen sich hauptsächlich darauf, dass die Überlassung des Festplatzes im Rahmen der Leistungsverwaltung erfolgt. Art. 12 GG gewähre seinem Grundrechtsträger jedoch gerade kein Teilhabe-, sondern lediglich ein Abwehrrecht.¹³ Dieser Auffassung muss zugestanden werden, dass Art. 12 GG nicht den Schutz bloßer Erwerbchancen beinhaltet. Des Weiteren kann auch folgende Argumentation nicht ohne Weiteres von der Hand gewiesen werden: Grundsätzlich steht es im Ermessen einer Kommune, öffentliche Einrichtungen zu schaffen oder nicht. Es gibt daher keinerlei Anspruch auf Erweiterung oder Schaffung einer solchen Einrichtung.¹⁴ Es erschließt sich daher auf den ersten

⁸ BVerfG, Urteil vom 11. 6. 1958 - 1 BvR 596/56.

⁹ BVerfG, Urteil vom 17.2.1998 - 1 BvF 1/91.

¹⁰ OVG Lüneburg, Beschluss vom 02.03.2017 – 10 ME 4/17; VG Hannover, Beschluss vom 12.01.2017 – 1 B 7215/16; VG Darmstadt, Beschluss vom 19.2.2013 – 3 L 89/13.DA; VG Chemnitz, Beschluss vom 30.07.2008 - 1 L 206/08.

¹¹ Vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 02.03.2017 – 10 ME 4/17.

¹² VG München, Urteil vom 06.08.2014 – M 7 K 13.2449.

¹³ Stellungnahme Landesbeauftragter für Tierschutz Baden-Württemberg S.6; Kurzexpertise Rae Günther S.3, VG München, Urteil vom 06.08.2014 – M 7 K 13.2449.

¹⁴ VGH München, Urteil vom 14.05.1997 - 4 B 96.1451; VG München, Urteil vom 06.08.2014 – M 7 K 13.2449.

Blick nicht, weswegen eine Nutzungsbeschränkung in Form einer partiellen Entwidmung des Festplatzes in Art. 12 GG eingreift.

Allerdings beginnt die grundrechtliche Bindung der Kommune mit der Zurverfügungstellung öffentlicher Einrichtungen (hier: Festplatz) an nicht gemeindeangehörige Personen/Unternehmen. Durch die in Frage stehende Widmungsbeschränkung wird die unternehmerische Entscheidungsfreiheit der jeweiligen Zirkusbetriebe insoweit beschränkt, als diese nicht mehr wählen können, ihre Aufführungen mit oder ohne Wildtiere stattfinden zu lassen.¹⁵ Das Argument, die Zirkusbetriebe könnten künftig weiterhin private Flächen anmieten, womit ihnen ihre Berufsausübung durch deren Versagung auf kommunalem Grund nicht unmöglich gemacht werde und daher der Grundrechtseingriff zu verneinen sei, ist nicht tragfähig. Denn unter einem Grundrechtseingriff ist jedes staatliche Handeln zu verstehen, das dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht.¹⁶ Es ist richtig, dass den Zirkusbetrieben die Berufsausübung nicht vollständig unmöglich gemacht wird, da sie private Flächen weiterhin anmieten können. Für das Vorliegen eines Grundrechtseingriffes reicht hingegen aus, dass ein Verhalten in diesem Zusammenhang teilweise unmöglich gemacht wird. Dies ist hier evident der Fall, da die betroffenen Zirkusbetriebe eben nicht mehr auf kommunalen Flächen Wildtiere mitführen könnten und kommunale Flächen - man verzeihe den Kalauer - in der Regel den Löwenanteil der Gastspielflächen von Zirkussen ausmachen dürften, also keine nur unwesentliche Beschränkung einträte. Der zweiten tragenden Argumentationslinie lässt sich folgende Überlegung entgegenhalten: Vorliegend besteht eine konkludente Widmung des Platzes (s.o.), die nicht aufgehoben, sondern lediglich beschränkt werden soll. Dies kann jedoch nur insofern rechtmäßig erfolgen, als sich die Nutzungsbeschränkung auf kommunale Angelegenheiten bezieht (s.o.). Dies ist vorliegend nicht der Fall (dazu später).

Zwischenergebnis: Ein Eingriff in Art. 12 GG liegt vor.

Eine in die Berufsausübung eingreifende Regelung ist nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig, wenn vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls sie zweckmäßig und verhältnismäßig erscheinen lassen.¹⁷ Solcher Rechtsgrundlagen, die Umfang und Grenzen des Eingriffs erkennen lassen, ermangelt es jedoch vorliegend:

Die allgemeine Satzungsautonomie der Gemeinden, insbesondere Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 GO, kann nicht herangezogen werden, da sie weder die Voraussetzungen noch den Umfang und die Grenzen in den Eingriff eines Grundrechtes erkennen lässt.¹⁸

2. Bezug auf kommunale Angelegenheiten

Zudem stellt das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV keine ausreichende Rechtsgrundlage für einen Grundrechtseingriff dar. Ersteres ermöglicht es den Gemeinden, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Dies setzt allerdings voraus, dass es sich hierbei um Aufgaben handelt, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, indem sie den Einwohnern gerade als solchen gemeinsam sind, als dass sie

¹⁵ OVG Lüneburg, Beschluss vom 02.03.2017 – 10 ME 4/17.

¹⁶ BVerfG, Beschluss vom 26. 6. 2002 - 1 BvR 670/91.

¹⁷ BVerfG, Urteil vom 11. 6. 1958 - 1 BvR 596/56.

¹⁸ BVerwG, Urt. v. 16.10.2013 – 8 CN 1/12 (VGH München).

primär und im Schwerpunkt das Zusammenleben der Menschen in der Gemeinde betreffen.¹⁹ Sobald sich eine Materie also nicht als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft einordnen lässt, darf die Gemeinde weder Beschlüsse fassen noch anderweitige Regelungen treffen. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV gewähren den Kommunen damit gerade kein allgemeinpolitisches, sondern lediglich ein kommunalpolitisches Mandat.²⁰ Damit führt das kommunale Selbstverwaltungsrecht in der Konsequenz nicht dazu, dass etwaige Grundrechtseingriffe ohne besondere Rechtsgrundlagen zulässig wären.²¹ Handelt es sich allerdings um eine Angelegenheit mit spezifisch örtlichem Bezug insoweit, als dass ein Sachverhalt aufgrund örtlicher Besonderheiten nur den Bereich dieser einen Körperschaft erfasst, liegt eine Ausnahme von dem obigen Grundsatz vor.²² Dies ist hier offensichtlich nicht der Fall, da sich die Frage nach einem Verbot der Wildtierhaltung in Zirkusbetrieben nicht nur für die Stadt Ingolstadt, sondern für das gesamte Bundesgebiet stellt und lokale Besonderheiten nicht ins Feld geführt werden.

Dem steht wiederum die Auffassung des VG München entgegen, indem es ausführt, dass zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Sinne des Art. 28 Abs. 2 GG und des Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV auch die Unterhaltung, Widmung und die (teilweise) Entwidmung von öffentlichen Einrichtungen gehöre und den Kommunen insoweit auch eine „gewisse Gestaltungsfreiheit“ zukomme.²³

Allerdings ist dieser Auffassung folgendes entgegenzuhalten: Selbst wenn den Gemeinden Gestaltungsfreiheit zukommt, ist doch zu beachten, dass sie auch in diesem Kontext nach wie vor allgemeinen rechtsstaatlichen Bindungen unterliegen. Also können sie von der Selbstverwaltungsgarantie nur insoweit Gebrauch machen, als dies vom Gesetzeszweck der Gemeindeordnung und höherrangigen Rechts gedeckt ist. Diese Grenze wäre allerdings überschritten: Gesetzeszweck ist es, die eigenen kommunalen Angelegenheiten zu regeln. Damit ist es ausgeschlossen, dass Erwägungen handlungsleitend sein können, welche nicht in die Kompetenz der Gemeinde fallen (z.B. Tierschutz, dazu unten).

Darüber hinaus ist § 11 Abs. 4 TierSchG auch keine spezialgesetzliche Ermächtigung für die Gemeinden, da das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft der Ermächtigungsadressat zum Verordnungserlass ist.

3. Gesetzesvorrang

Des Weiteren muss die Kommune im Rahmen einer etwaigen Nutzungsbeschränkung auch den Gesetzesvorrang berücksichtigen. Soweit der Bund eine Sachmaterie abschließend regelt, besitzt die Gemeinde keinen Handlungsspielraum. Das bedeutet für vorliegenden Fall, dass tierschutzrechtliche Erwägungen von einem kommunalen Gremium nicht herangezogen werden dürfen, um ein Verbot des Mitführens von Wildtieren auszusprechen. Von der ihm eröffneten konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz in Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG hat der Bundesgesetzgeber insoweit abschließend über die Regelungen des TierSchG, im Besonderen § 11 TierSchG, Gebrauch gemacht. Insoweit besteht in der Rechtsprechung auch Einig-

¹⁹ BVerfG, Beschluss vom 23.11.1988 - 2 BvR 1619/83, 2 BvR 1628/83.

²⁰ Vgl. BVerfG, Urteil vom 30. 7. 1958 - 2 BvG 1/58.

²¹ VG Hannover, Beschluss vom 12.01.2017 – 1 B 7215/16; VG Chemnitz, Beschluss vom 30.07.2008 - 1 L 206/08.

²² VGH München, Urteil vom 22.01.1992 - 20 N 91.2850.

²³ VG München, Urteil vom 06.08.2014 – M 7 K 13.2449.

keit,²⁴ weswegen der ursprüngliche Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen mit Schreiben vom 16.11.2017 auch dementsprechend modifiziert wurde.

4. Zwischenergebnis

Damit scheidet eine Widmungsänderung des Festplatzes als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO **in Form eines** hier angestrebten **Stadtratsbeschlusses oder in Gestalt eines Satzungserlasses** aus den oben genannten Gründen unter Berücksichtigung tierschutzrechtlicher Erwägungen **aus**. Dies kann auf sämtliche kommunale Flächen der Stadt – soweit sie Art. 21 GO unterfallen – übertragen werden.

II. Gefahrenabwehrrechtliche/bauordnungsrechtliche Erwägungen

Eine weitere Möglichkeit der rechtlich tragfähigen Realisierung eines Wildtierverbotes auf kommunalen Flächen liegt in der Begründung eines solchen Beschlusses mit gefahrenabwehrrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Erwägungen.²⁵ Nur dann würde die Stadt auch im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts und ihrer Befugnisse tätig werden (beispielsweise Art. 37 LStVG).

Allerdings ist auch eine derartige Begründung des Wildtierverbotes in Bezug auf die Stadt Ingolstadt rechtlich nicht tragfähig.

Von einer lediglich abstrakt von Wildtieren ausgehenden Gefahr für schutzwürdige Güter und Interessen kann nicht auf die Zulässigkeit eines generellen Wildtierverbotes auf kommunalen Flächen zur allgemeinen Gefahrenabwehr geschlossen werden.

Dies wird durch die Argumentation des VG München untermauert. Es führt aus, dass negative Erfahrungen mit Zirkusbetrieben, welche Wildtiere mit sich geführt haben, einen sachlichen Grund darstellen, einen entsprechenden Stadtratsbeschluss bzgl. eines Wildtierverbotes zu stützen; denn daraus resultiere u.a. ein erhöhter Verwaltungsaufwand für die jeweilige Kommune.²⁶ Allerdings lag der Entscheidung des VG München gerade eine konkrete, gefahrträchtige Situation – nämlich ein Unfall mit einem Elefanten – zugrunde und damit keine nur abstrakte Gefahrenlage wie vorliegend für die Stadt Ingolstadt. Auch ist ein erhöhter Verwaltungsaufwand von den Befürwortern des Verbotes weder vorgetragen worden, noch ersichtlich. Denn die Sicherheitsbehörden der Stadt Ingolstadt haben Erfahrung und daher auch Routine im Umgang mit Großveranstaltungen und Sicherheitskonzepten. Im Einzelfall kann zudem bei konkreten und nicht ausräumbaren Sicherheitsbedenken, bei Verstößen gegen das TierSchG und/oder zur Gefahrenabwehr die nach § 11 Abs. 1 TierSchG erforderliche Erlaubnis versagt werden. Auch dies spricht dafür, dass eine abstrakte Gefahr, die hier nicht nur die Rechtfertigung einer Einzelfallregelung, sondern ein generelles Verbot von Wildtieren auf kommunalen Flächen bezweckt (vgl. Antrag Bündnis 90/Die Grünen mit Stand Nov. 2017), gerade nicht ausreichend ist. Zudem sollte nicht versucht werden, die in § 11 TierSchG zum Ausdruck kommende Wertung des Bundesgesetzgebers unter dem Vorwand des Rückgriffs auf die allgemeine Gefahrenabwehr zu übergehen.

Selbst für den Fall aber, dass man eine bloße abstrakte Gefahr für einen solchen Beschluss genügen lässt, ermangelt es der Verhältnismäßigkeit des generellen Wildtierverbotes auf

²⁴ Vgl. etwa OVG Lüneburg, Beschluss vom 02.03.2017 – 10 ME 4/17; VG München, Urteil vom 06.08.2014 – M 7 K 13.2449.

²⁵ OVG Lüneburg, Beschluss vom 02.03.2017 – 10 ME 4/17.

²⁶ VG München, Urteil vom 06.08.2014 – M 7 K 13.2449.

kommunalen Flächen. Mildere Mittel wären nämlich in Form von entsprechenden Auflagen und der Durchführung von Kontrollen vorhanden und demnach auch vorrangig zu nutzen.

C. Ergebnis

Es ist dringend anzuraten, von einem Wildtierverbot auf kommunalen Flächen abzusehen. Diese Empfehlung stützt sich auf die bundesweit überwiegende Meinung in der teils obergerichtlichen Rechtsprechung. Einzig das Verwaltungsgericht München geht von der rechtlichen Zulässigkeit eines solchen Verbotes aus. Hier ist allerdings abermals anzumerken, dass der Entscheidung nicht nur die abstrakte Frage der Rechtmäßigkeit eines solchen Verbotes zugrunde lag, sondern darüber hinaus auch ein spezifischer Vorfall, bei dem es zur Verletzung einer Person gekommen war; diese hatte sich scheinbar verbotswidrig einem Tiergehege genähert.

Der durch das Verbot anvisierte Tierschutz ist eine ethisch verständliche Absicht. Allerdings kann eine solche politische Entscheidung nicht unter Negierung der tatsächlichen rechtlichen Handlungsmöglichkeiten der Kommune getroffen werden. Dieser Motivation ist unabhängig von der Rechtslage auch folgendes Argument entgegenzuhalten: Auf private Flächen kann der Stadtrat ein Wildtierverbot nicht erstrecken. Auf solchen Flächen könnte die Infrastruktur aber weitaus schlechter als auf den kommunalen Flächen sein und entzieht sich kommunaler Kontrolle, was dem Tierschutz nicht zuträglich wäre. Es würde also ein politisches Signal gesetzt, welches unter Umständen dem eigentlichen Ziel des Tierschutzes entgegenliefe.²⁷

Die in der Sitzung des Ausschusses für Sport, Veranstaltungen und Freizeit vom 08. November 2017 aufgeworfene Frage, ob etwaig erlassene Wildtierverbote in anderen Kommunen aufgehoben oder beanstandet wurden, ist dies zu bejahen. So hat beispielsweise die Landesdirektion Sachsen den Chemnitzer Stadtratsbeschluss über ein Wildtierverbot am 21.07.2017 aufgehoben, da dieser rechtswidrig sei.²⁸ Das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg hat beispielsweise ein Wildtierverbot der Stadt Hameln für rechtswidrig befunden.²⁹

Die Stadt Ingolstadt sollte nicht einem erheblichen Prozessrisiko mit der entsprechenden Kostenlast ausgesetzt werden.

²⁷ So auch die Stellungnahme der Veterinäroberrätin.

²⁸ https://www.lids.sachsen.de/index.asp?ID=12867&art_param=815; Stand:16.12.2017.

²⁹ OVG Lüneburg, Beschluss vom 02.03.2017 – 10 ME 4/17.